

MENSCHENRECHTE SIND KEIN WUNSCHKONZERT

Eine Auseinandersetzung mit den Einwänden der Wirtschaftsverbände gegen verbindliche Menschenrechtsvorgaben



Die Bundesregierung plant, im Mai 2016 einen Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu verabschieden. Mit dem Aktionsplan will die Bundesregierung Maßnahmen beschließen, um Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen zu verhindern und die Rechte betroffener Menschen zu stärken. Im Zentrum der Debatte steht die Frage nach den angemessenen Mitteln zur Durchsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt. Unternehmensverbände und auch einige Regierungsvertreter/innen plädieren für freiwillige Empfehlungen, verbunden mit wirkungsvollen Unterstützungsangeboten. Gegen verbindliche Vorgaben für Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte führen diese Akteure verschiedene Argumente ins Feld, die im Folgenden beleuchtet und widerlegt werden.

MISEREOR
IHR HILFSWERK

Brot
für die Welt

GERMANWATCH



Deutsche Unternehmen achten bereits jetzt weltweit die Menschenrechte.

Deutsche Unternehmen sind immer wieder direkt oder indirekt an Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt. Eine Studie der Universität Maastricht aus dem Jahr 2015 wertete über 1.800 Menschenrechtsbeschwerden im Zeitraum von 2005–2014 aus. Davon betreffen 87 auch deutsche Unternehmen. Nur in vier Ländern versammeln Unternehmen mehr Menschenrechtsbeschwerden auf sich – womit Deutschland einen unrühmlichen fünften Rang erreicht.¹ Auch eine Studie des International Peace Information Service aus dem Jahr 2014 zeigt auf, dass deutsche Unternehmen vielfach mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht werden. Bei 23 der untersuchten DAX-30-Unternehmen gab es demnach in einem Zeitraum von zehn Jahren zum Teil zahlreiche Vorwürfe wegen Menschenrechtsverletzungen.²

Deutsche Nichtregierungsorganisationen haben viele dieser Fälle von Menschenrechtsverletzungen mit direkter und indirekter Beteiligung sowohl deutscher Unternehmen als auch der Bundesregierung (etwa über die Außenwirtschaftsförderung) in den vergangenen Jahre recherchiert, dokumentiert und die Betroffenen unterstützt.³ Diese Recherchen verdeutlichen, dass es sich nicht nur um Ausnahmefälle handelt, sondern auch deutsche Unternehmen in einigen Sektoren – wie Landwirtschaft, Textilien, Rohstoffen und Energie – häufig an Menschenrechtsverstößen direkt oder indirekt beteiligt sind.

Freiwillige Instrumente zur Achtung der Menschenrechte reichen aus. Gesetzliche Regelungen würden das Engagement der Unternehmen unterlaufen.



Das positive Engagement vieler deutscher Unternehmen ist unbestritten. Empirische Studien haben in den letzten Jahren allerdings gezeigt, dass verbindliche Regelungen deren Engagement keineswegs unterminieren, sondern sogar stärken.⁴ Vor allem aber geht es darum, das Verhalten derjenigen Unternehmen zu ändern, die bislang nichts oder zu wenig tun, um die Menschenrechte im Ausland zu achten.

Überdies haben empirische Studien in den vergangenen Jahren auch erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit freiwilliger Selbstverpflichtungen von Unternehmen geweckt. Sowohl eine von der EU-Kommission finanzierte Studie von 2013 als auch

eine Studie von 2015 aus Großbritannien zeigen sehr deutlich, dass freiwillige Selbstverpflichtungen kaum Wirkung zeigen.⁵ Ein Beispiel ist der Umgang mit Rohstoffimporten aus Konfliktgebieten. Bereits seit 2010 gibt es eine OECD-Leitlinie zur gebotenen Sorgfalt bei der Beschaffung von Rohstoffen aus Konfliktgebieten, die in enger Konsultation mit Unternehmen erarbeitet wurde. Eine Studie der EU-Kommission hat gezeigt, dass nur ganz wenige europäische Unternehmen (neun Prozent) die Leitlinie freiwillig auch nur ansatzweise umsetzen. Dies sind nur jene europäischen Unternehmen, die aufgrund ihrer Aktivitäten in den USA durch den dortigen Dodd-Frank-Act zur Umsetzung eben dieser OECD-Leitlinie verpflichtet sind.

Prinzipiell ist es widersprüchlich, dass Wirtschaftsverbände mit Blick auf die Menschenrechte immer noch auf reiner Freiwilligkeit beharren, bei Investorenrechten aber auf Verbindlichkeit, internationale Einklagbarkeit und die Möglichkeit von Schadensersatz pochen. Konkret heißt das: Investorenrechte sind in Handels- und Investitionsschutzabkommen auf internationaler Ebene rechtlich abgesichert und werden sehr weit gefasst. Wenn ein Tochterunternehmen im Ausland unfair behandelt wird, können die Anteilseigner des Mutterkonzerns vor internationalen Schiedsgerichten Schadensersatz einklagen.

Wenn ein Tochterunternehmen aber im Ausland gegen Menschenrechte verstößt, ist der ausländische Mutterkonzern dafür in der Regel nicht zu belangen. Hier gilt dann das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip, wonach Mütter nicht für ihre Töchter haften. Den Opfern steht dann nur der nationale Rechtsweg in dem Land offen, wo die Menschenrechtsverstöße begangen werden. Besonders in schwachen oder korrupten Staaten sind rechtsstaatliche Verfahren aber nicht gewährleistet. Hier besteht also auf internationaler Ebene ein fundamentales Ungleichgewicht zwischen Investorenschutz und Menschenrechtsschutz.

„Alle Unternehmen müssen sich um die Achtung der Menschenrechte in ihren globalen Lieferketten kümmern. Wenn nur einzelne vorangehen, dann verändert sich vor Ort zu wenig – und wir Vorreiterunternehmen haben auf Dauer höhere Kosten zu tragen als Unternehmen, die nicht mitziehen. Deshalb muss die Politik aktiv werden und Mindeststandards für alle setzen.“

Antje von Dewitz, Geschäftsführerin Vaude



Gesetzliche Sorgfaltspflichten würden deutsche Unternehmen einem unüberblickbaren Haftungsrisiko aussetzen.

Gesetzliche Sorgfaltspflichten werden keinesfalls zu einer uferlosen Haftung führen. Im Gegenteil: Im Schadensfall kann sich das Unternehmen durch die umgesetzten Sorgfaltsmaßnahmen entlasten. So stellen auch die UN-Leitprinzipien fest:

„Die Ausübung von Sorgfaltspflicht sollte Wirtschaftsunternehmen dabei helfen, dem Risiko gegen sie vorgebrachter Rechtsansprüche zu begegnen, indem sie nachweisen, dass sie alle angemessenen Maßnahmen ergriffen haben, um ihre eigene Beteiligung an mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden.“

(Kommentar zu Leitprinzip 17)

Eine Haftung kann und sollte es also nur für Schäden geben, die für das Unternehmen erkennbar und mit zumutbaren Sorgfaltsmaßnahmen vermeidbar gewesen wären. Das Ausmaß der erwarteten Sorgfalt hängt von der jeweiligen Gefährdungslage ab. Das Unternehmen ist nicht für jede Rechtsverletzung in der Lieferkette verantwortlich, sondern muss wesentliche Risiken erfassen und diesen im Rahmen seiner Möglichkeiten entgegenwirken.

Lässt ein Unternehmen zum Beispiel Ware im Ausland produzieren, geht es um die Einhaltung elementarer Arbeitsrechte. Ein zumutbarer Umgang mit diesen Risiken kann die ernsthafte Beteiligung an Multistakeholder-Initiativen unter Einbindung der Betroffenen vor Ort sein. Wenn ein Unternehmen Rohstoffe im Bürgerkriegsgebiet abbaut, muss es sich über die Risiken der Zusammenarbeit mit Militär und Polizei informieren. Es ist dem Unternehmen auch zuzumuten, eine Unternehmensstrategie zum Umgang mit den nationalen Sicherheitskräften zu entwickeln und die Mitarbeiter/innen vor Ort entsprechend anzuweisen. Wenn ein Investitionsprojekt große Landflächen benötigt, liegt insbesondere die Gefahr rechtswidriger Umsiedlungen nahe. In den meisten Ländern kann sich das Unternehmen nicht allein auf die Angaben der lokalen Behörden verlassen, sondern muss sich ein eigenes Bild von der Lage machen und Beschwerden von Nichtregierungsorganisationen oder der betroffenen Bevölkerung nachgehen.

Die UN-Leitprinzipien wie auch die OECD-Leitlinie zur gebotenen Sorgfalt bei der Rohstoffbeschaffung aus Konfliktgebieten verdeutlichen zudem, dass es um einen

Prozess geht. Wenn irgendwo in der Lieferkette eine Menschenrechtsverletzung entdeckt wird, heißt das keineswegs, dass ein Unternehmen dafür gleich Sanktionen oder Klagen zu befürchten hat. In solchen Fällen kommt es darauf an, dass ein Unternehmen Menschenrechtsverstöße nicht einfach hinnimmt und ignoriert, sondern zumutbare Maßnahmen ergreift, um solche Verstöße zu verhindern.

Verbindliche Vorgaben würden für deutsche Unternehmen einen bürokratischen Aufwand und Kosten schaffen, die insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nicht zu bewältigen sind.

Unternehmen betreiben bereits jetzt einen erheblichen Aufwand, um Qualität und Sicherheit ihrer Produkte zu gewährleisten. Gerade kleinere Unternehmen entlang der Lieferkette erhalten minutiöse Beschaffenheits- und Qualitätsauflagen, die sie beachten müssen. Es ist nicht ersichtlich, warum dies ohne weiteres machbar erscheint, während Anforderungen an die Produktionsbedingungen zu viel Aufwand erfordern sollen.

Häufig kann menschenrechtliche Sorgfalt in bestehende Verfahren und Abläufe integriert werden und verursacht keinen erheblichen Mehraufwand. So kann jedes Unternehmen bei Vertragsverhandlungen auch soziale Aspekte und Menschenrechte mit einbeziehen und die Umsetzung in der künftigen Geschäftskommunikation berücksichtigen.

Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind dabei oft im Vorteil. In der Regel sind das Geschäftsfeld eines KMU und die Anzahl der Geschäftspartner deutlich überschaubarer als bei einem großen Unternehmen. Vielfach legen gerade KMU Wert auf langfristige und verlässliche Geschäftsbeziehungen und haben daher einen besseren Überblick über ihre Lieferkette. Kurze Entscheidungswege sowie langjährige, persönliche Verhältnisse zu Lieferanten und ein gutes Verständnis für die Prozesse von Anfang bis Ende erleichtern das Erkennen potenzieller Rechtsverletzungen und die Kommunikation mit Geschäftspartnern.

In den Leitprinzipien wird zudem klar festgehalten, dass die Komplexität der Maßnahmen, die zu erwarten sind, der Größe eines Unternehmens angemessen sein muss. Gleichzeitig empfehlen die Leitprinzipien den Unternehmen, ihr Einflussvermögen wo möglich zu vergrößern, zum



¹ Vgl. Menno T. Kamminga 2015: Company Responses to Human Rights Reports: An Empirical Analysis. Maastricht University. | ² International Peace Information Service (IPI) 2014: The Adverse Human Rights Risks and Impacts of European Companies: Getting a glimpse of the picture. Annex C: Sources for human rights risk and impact concerns – DAX 30 (Germany). | ³ Vgl. Germanwatch und Misereor 2014: Globales Wirtschaften und Menschenrechte. Deutschland auf dem Prüfstand. ; CorA Netzwerk für Unternehmensverantwortung: Steckbriefe. <http://www.cor-a-netz.de/cora/steckbriefe/> | ⁴ Vgl. CSR Impact 2013: IMPACT Project Executive Summary: Headline findings, insights & recommendations for policy makers, business & stakeholders. | ⁵ Vgl. Fußnote 4 sowie Royal Society for the Protection of Birds (RSPB) 2015: Using regulation as a last resort? Assessing the performance of voluntary approaches.



Beispiel durch die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren. Auch lässt sich die eigene Wertschöpfungskette weniger komplex gestalten, um Risiken zu verringern. Denn einige Unternehmen haben inzwischen erkannt, dass sie mit der Auslagerung von Produktionsteilen nicht nur Kosten einsparen, sondern auch potenzielle Risiken erhöht und ihren Einfluss reduziert haben. So hat beispielsweise Tchibo seit 2010 die Anzahl seiner Lieferanten deutlich reduziert.

„Je weniger Lieferanten und je langfristiger die Geschäftsbeziehung, desto einfacher die Herstellung von Transparenz, größer das Vertrauen und schneller der Implementierungserfolg.“

Tchibo Nachhaltigkeitsbericht 2014

Es gibt also verschiedene Möglichkeiten, um den Aufwand und die möglichen Kosten einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im Rahmen zu halten. Dies bestätigt auch eine Machbarkeitsstudie, die die Europäische Kommission zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von sogenannten Konfliktrohstoffen erstellt hat. Demnach sind die Umstellungs- und Implementierungskosten entsprechender Sorgfaltspflichten gemäß einer Unternehmensumfrage marginal. Im Schnitt liegen diese (auch für KMU) bei ungefähr 0,01 Prozent des jeweiligen Jahresumsatzes der Unternehmen.⁶

Zudem sind Verfahren zur Menschenrechtsanalyse nicht nur mit Kosten verbunden, sondern können als frühzeitige Warnsysteme auch Kosten verhindern, die durch Reputationsschäden, Proteste, Verzögerungen bei der Realisierung von Projekten oder eventuelle Klagen entstehen könnten.

„Es wird oft behauptet, dass kleinere Unternehmen nur wenig Einfluss auf Zulieferfabriken ausüben können. Das ist nur teilweise korrekt: ein langfristiges Käufer-Hersteller-Verhältnis, das auf Vertrauen beruht, ist ein großer Teil der Lösung, vielleicht sogar wichtiger als Größe.“⁷

Margreet Vrieling, Fair Wear Foundation

„Die Wahrnehmung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht ist auch für mittelständische Unternehmen leistbar, aber verursacht natürlich Kosten. Daher sollten die Regelungen des Nationalen Aktionsplans verbindlich für alle Branchenakteure sein, um dieselben Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Zudem sind gerade die Branchenverbände gefordert, ihren KMU dabei Hilfe zu leisten und Unterstützung anzubieten. Dies gilt im Übrigen auch für Regierung und Behörden.“

Peter-Mario Kubsch, Studiosus Reisen München

Die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sind unspezifisch und bedürfen weiterer Konkretisierungen. Zurzeit wissen Unternehmen nicht, was von ihnen verlangt wird. Für eine gesetzliche Festschreibung fehlt die Grundlage.

Die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sind ausreichend bestimmt. Es existieren zahlreiche Leitfäden und Instrumente, die die Verfahren näher erläutern und Unternehmen bei der Umsetzung unterstützen. Darüber hinaus entwickelt die OECD derzeit sowohl eine allgemeine Konkretisierung der Sorgfaltspflichten als auch mehrere sektorspezifische Handlungsanleitungen, die zu einer Vereinheitlichung der Unternehmenspraxis beitragen können. Zudem gibt es weitere sektorspezifische Instrumente, die Unternehmensinitiativen sowie Unternehmensberatungen nutzen und die Sorgfaltsprozesse konkretisieren.

Gleichwohl sollte die Regierung die Gesetzgebung mit unterstützenden Informationsangeboten flankieren. So sollten Unternehmen die Möglichkeit erhalten, sich über länder- und sektorspezifische Risiken zu informieren, beispielsweise bei den deutschen Botschaften vor Ort oder bei einer zentralen Beratungsstelle. Zudem sollten Unternehmen beim Umgang mit identifizierten Risiken Hilfe erhalten, beispielsweise durch sektorspezifische Konkretisierungen der Sorgfaltspflicht.

„Sehr wichtig ist, die Verantwortung nicht alleine auf die Lieferanten abzuwälzen. Echte Due Diligence beginnt im eigenen Betrieb. Hier müssen die internen Prozesse, wie z.B. die Produktionsplanung und Kalkulation, dazu beitragen, nicht unrealistische Forderungen an Lieferanten zu stellen.“

Kristin Heckmann, Hess Natur-Textilien GmbH

„Für die große Mehrheit der Unternehmen ist es einfach, die wesentlichen Risiken zu identifizieren und die ersten Maßnahmen festzulegen, um diesen Risiken zu begegnen.“⁸

Claire Methven O'Brien,

Dänisches Institut für Menschenrechte

Verbindliche menschenrechtliche Vorgaben würden deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb benachteiligen, da andere Staaten diese nicht machen („level playing field“).

In der Tat sind die meisten bisher verabschiedeten Nationalen Aktionspläne aus Sicht von Nichtregierungsorganisationen nicht befriedigend. Die meisten Regierungen erwecken nicht den Eindruck, dass sie ihre Verpflichtung zum Schutz vor Verstößen gegen die Menschenrechte durch Unternehmen ernst genug nehmen. Dies gilt für die sogenannten Entwicklungsländer genauso wie für die Regierungen der reichen Industrieländer.

Trotzdem gibt es auch Lichtblicke wie zum Beispiel in Frankreich, wo zumindest für große Unternehmen über ein Gesetz zur menschenrechtlichen Sorgfalt mit Blick auf ihre Auslandsgeschäfte verhandelt wird. Zwar hat der Senat dieses Gesetz zunächst abgelehnt. Es wird nun jedoch überarbeitet und die letzte Entscheidung liegt bei der Nationalversammlung, die dem Gesetz bereits einmal zugestimmt hatte. Auch Großbritannien hat 2015 ein Gesetz gegen moderne Sklaverei in den Auslandsgeschäften britischer Unternehmen verabschiedet, das von allen Unternehmen umgesetzt werden muss.

Positive Ansätze bietet auch die geplante EU-Regulierung zur verantwortlichen Beschaffung von Konfliktrohstoffen. Es ist erfreulich, dass die Bundesregierung sich der Auffassung des Europäischen Parlaments angeschlossen hat, dass Sorgfaltspflichten verbindlich vorgeschrieben werden müssen. Eine Beschränkung auf freiwillige Zertifizierung wäre aus Sicht zivilgesellschaftlicher und kirchlicher Akteure in der Demokratischen Republik Kongo, aber auch aus anderen Ländern, nicht akzeptabel.

„Wenn die Berichterstattung komplett freiwillig belassen wird, dann riskiert man, dass sich die verantwortlich handelnden Unternehmen angreifbar machen, während diejenigen, die sich am wenigsten um ihre menschenrechtliche Verantwortung kümmern, so weitermachen können wie bisher.“

John Ruggie, ehemaliger UN-Sonderbeauftragter für Wirtschaft und Menschenrechte

Dennoch sind die bisherigen Nationalen Aktionspläne insgesamt enttäuschend. Es wäre aber ein fataler Trugschluss, daraus auch für den deutschen NAP einen niedrigen Anspruch

abzuleiten. Deutschland ist die stärkste Wirtschaftsmacht in Europa, Deutschland ist die drittgrößte Exportnation weltweit. Die DAX-30-Unternehmen erzielen inzwischen etwa 40 Prozent ihrer Umsätze außerhalb von Europa. Daraus erwächst sowohl eine große Verantwortung als auch ein starker Hebel für positive Einflussnahme.

Ein ambitionierter Aktionsplan in Deutschland würde auch eine internationale Signalwirkung entfalten. Die Botschaft muss lauten: Wirtschaftlicher Erfolg und der Schutz der Menschenrechte sind keine Gegensätze, sondern gehören eng zusammen. Ein starkes Signal aus Deutschland würde zur europaweiten Harmonisierung beitragen. Auch die sogenannte CSR-Richtlinie zu Transparenz über ökologische und soziale Risiken⁹ wurde nur deswegen auf den Weg gebracht, weil Dänemark und Frankreich bereits entsprechende Berichtspflichten hatten und eine Harmonisierung vorangetrieben haben.

Wenn ein starkes Signal aus Deutschland ausbleibt, prognostizieren internationale Beobachter, dass der Prozess zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien seine Glaubwürdigkeit endgültig verliert und auch international erlahmt. In der Konsequenz würde ein anderer Prozess ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken, den die EU bislang ablehnt, nämlich die UN-Verhandlungen zu einem neuen völkerrechtlich verbindlichen Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten. Ein solcher völkerrechtlicher Vertrag, der verbindlich für alle gelten würde, könnte ein großer Schritt in Richtung Level-Playing-Field sein. Auf der anderen Seite lehnen dieselben Wirtschaftsverbände, die ein Level-Playing-Field immer wieder einfordern, ein solches Instrument bislang rigoros ab.

„Dies ist der Nationale Aktionsplan, auf den wir alle warten. Wir erwarten ein globales Paradebeispiel.“¹⁰

Michael Addo, Mitglied der UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte

⁶ European Commission 2014: PART 1 (Impact Assessment). Accompanying the document Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council setting up a Union system for supply chain due diligence self-certification of responsible importers of tin, tantalum and tungsten, their ores, and gold originating in conflict-affected and high-risk areas. | ⁷ Originalzitat: "It's often said that small companies only have little leverage with factories. This is only partly true: good, long-term buyer-supplier partnerships built on trust are a big part of the equation, perhaps even more important than size." | ⁸ Originalzitat: "For the vast majority of businesses, it is easy to identify the key risks and what first steps to take to address them."

⁹ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen. | ¹⁰ Originalzitat: "This is the NAP we are all looking for. It is expected to be a worldwide showcase."

Die UN-Leitprinzipien sind völkerrechtlich nicht verbindlich, enthalten also keine Verpflichtungen, sondern nur Empfehlungen („soft law“).

Zwar stimmt es, dass die UN-Leitprinzipien kein völkerrechtlich verbindliches Abkommen sind. Allerdings handelt es sich bei den Leitprinzipien um eine Auslegung völkerrechtlicher Abkommen wie des UN-Paktes für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) und des UN-Paktes für Bürgerliche und Politische Rechte (UN-Zivilpakt), die sehr wohl völkerrechtlich verbindlich sind.

Die staatliche Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte vor Dritten, also auch Unternehmen, ist in diesen Abkommen bereits klar verankert, ebenso das Recht der Opfer auf Zugang zu Gerichten. Die UN-Leitprinzipien reflektieren den Minimalkonsens der internationalen Staatengemeinschaft, wie diese völkerrechtlichen Verpflichtungen mit Blick auf Unternehmen zu interpretieren und umzusetzen sind. Eine starke Industrienation wie Deutschland darf bei der Umsetzung hinter diesem Minimalkonsens nicht zurückfallen.

Die UN-Leitprinzipien erkennen keine staatliche Verpflichtung an, die extraterritorialen Aktivitäten von Unternehmen mit Blick auf die Menschenrechte zu regulieren.



Tatsächlich legen die UN-Leitprinzipien das Völkerrecht mit Blick auf extraterritoriale Staaten sehr vorsichtig aus, indem sie erklären, dass eine generelle extraterritoriale Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte nicht anerkannt sei. Allerdings erklären sie ebenfalls, dass einer Regulierung extraterritorialer Aktivitäten von Unternehmen völkerrechtlich auch nichts entgegen stehe und dass dies vielfach auch sinnvoll sei.

Dies empfehlen die Leitprinzipien auch ausdrücklich mit Blick auf wirtschaftliche Aktivitäten, die staatlich gefördert werden, zum Beispiel im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung und der öffentlichen Beschaffung, wie auch mit Blick auf Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen in Konfliktgebieten.

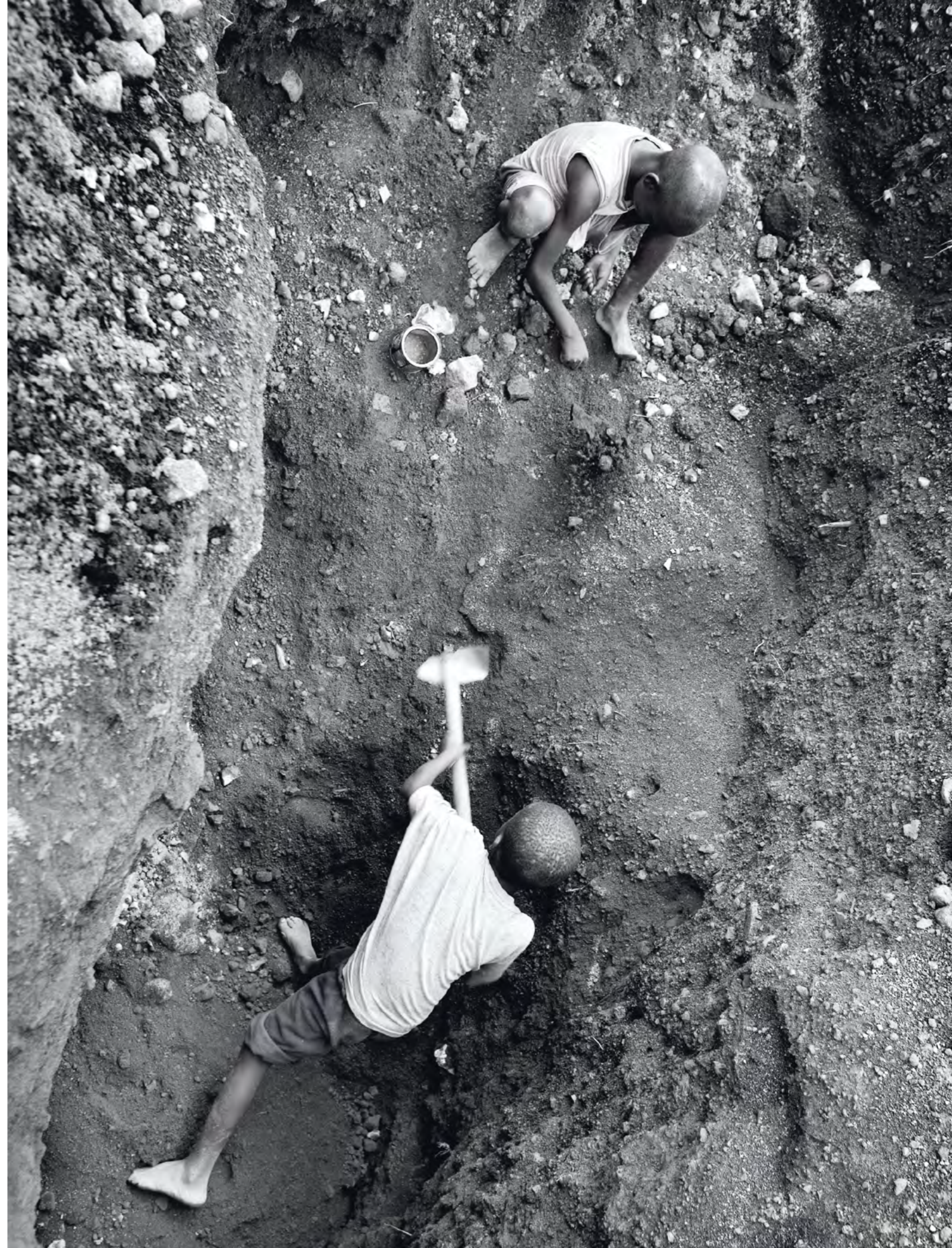
Zu beachten ist auch, dass die UN-Leitprinzipien bereits aus dem Jahr 2011 datieren. Seither hat sich die Auslegungspraxis der UN-Ausschüsse für den UN-Sozialpakt, den UN-Zivilpakt

und die UN-Kinderrechtskonvention deutlich weiterentwickelt im Sinne einer Anerkennung extraterritorialer Staatenpflichten. Ein ambitionierter Aktionsplan der Bundesrepublik muss diesen Entwicklungen im Völkerrecht Rechnung tragen.

Für die EU ist außerdem der Lissabonvertrag von 2009 zu beachten, der klar die Verpflichtung der EU anerkennt, Menschenrechte auch im Ausland zu achten und zu fördern. Das muss die Bundesregierung insbesondere in Politikbereichen beachten, die teilweise oder ganz in die EU-Kompetenz fallen, wie zum Beispiel die Handels- und Investitionspolitik.

„Staaten müssen sich auch darum kümmern, was ihre Unternehmen im Ausland machen. Immer wieder bestätigen Menschenrechtsexperten, UN-Sonderberichterstatter/innen und einige Menschenrechtsgerichte, wie wichtig die Einhaltung solcher extraterritorialen Menschenrechtsverpflichtungen ist.“

Olivier de Schutter, Mitglied des UN-Sozialausschusses, ehemaliger UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung (bis 2014)



KONTAKT

**Brot für die Welt –
Evangelischer Entwicklungsdienst**

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 65211-0
info@brot-fuer-die-welt.de
www.brot-fuer-die-welt.de

Germanwatch e.V.

Büro Berlin
Stresemannstr. 72
10963 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 28 88 356-0
Fax +49 (0)30 / 28 88 356-1
info@germanwatch.org
www.germanwatch.org

Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V

Mozartstraße 9
52064 Aachen

Tel.: +49 (0)241 442 0
Fax: +49 (0)241 442 188
info@misereor.de
www.misereor.de

IMPRESSUM

Autor/innen: Cornelia Heydenreich, Sarah Lincoln,
Armin Paasch

Redaktion: Daniela Baum

Layout: Peer Neumann

Bildnachweise: Textilfabrik Rana Plaza (Gisela Burckhardt)
Indigene gegen Belo Monte (Verena Glass)
Polizeirepression in Peru (Derechos Humanos Sin Frontera/ Cusco)
Indigene nahe der Tampakan-Mine (Bobby Timonera)
Steinkohleabbau in Kolumbien (Stefan Oftringer)
Fließbandarbeit in China (SACOM)
Kinderarbeit in Kobaltmine (Palani Mohan / makeITfair)

Herausgeber: Brot für die Welt, Germanwatch, Misereor
März 2016

